

Ethos Stiftung
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

An den Verwaltungsrat von UBS AG und
an die Revisionsstelle der Gesellschaft und
des Konzerns

Genf, den 18. Dezember 2007

Antrag auf Auskunft gemäss Artikel 697 OR und Antrag auf Sonderprüfung gemäss Artikel 697a ff. OR

1. EINFÜHRUNG

Das vorliegende Auskunftsbegehren ist mit den Auswirkungen der Hypothekarkrise in den USA auf UBS verbunden. Es richtet sich an die ausserordentliche Generalversammlung, die für Mitte Februar angekündigt worden ist. Zudem ist es Grundlage für einen Antrag auf Sonderprüfung, dessen Traktandierung mit separatem Schreiben vom 18.12.2007 von Ethos verlangt wurde.

Das Auskunftsbegehren stützt sich auf folgende Dokumente von UBS zuhanden der Aktionärinnen und Aktionären:

- Handbook 2006/2007
- Financial Reports vom 3.5.2007, 14.8.2007 und 30.10.2007
- Mitteilungen vom 3.5.2007, 6.7.2007, 1.10.2007 und 10.12.2007
- Organisation Regulations of UBS (7.12.2006)
- Charter for the Audit Committee (26.4.2007)
- Charter for the Chairman's Office (27.4.2006)

Das Auskunftsbegehren bezieht sich ausserdem auf das folgende Dokument:

- Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Überwachung und interne Kontrolle (27.9.2006)

2. FRAGEN VON ETHOS AN DEN VERWALTUNGSRAT

Frage 1 (Unabhängigkeit von Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle)

Verschiedene Dokumente von UBS zeigen, dass das aus 3 exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitgliedern (den Herren Ospel, Haeringer und Suter) bestehende Chairman's Office (bis im Oktober 2007) Aufgaben der Risikobewirtschaftung und Aufgaben der Risikokontrolle wahrnimmt. Zum Beispiel:

- a) Punkt 7 des «Appendix to the Organisation Regulations» regelt die Aufgaben des Chairman's Office betreffend «risk management and control». Gewisse Aufgaben betreffen die Risikobewirtschaftung, andere die Risikokontrolle.
- b) Der Absatz «Key responsibilities» im Kapitel «Risk management and control» des Handbook 2006/2007 von UBS präzisiert, dass «The Chairman's Office oversees the risk profile of the firm on behalf of the Board of Directors and has ultimate authority for credit, market and other risk-related matters». Erneut erweist sich die Trennlinie zwischen Bewirtschaftung und Kontrolle als unscharf.
- c) Im Kapitel «Board of Directors» des Handbook 2006/2007, Absatz «Roles and responsibilities of executive Board members» werden die Zuständigkeiten der drei Mitglieder des Chairman's Office präzisiert. Es wird insbesondere festgehalten, dass Marcel Ospel «actively supports major client and transaction initiatives» und Marco Suter «assumes the function of Chairman's Office delegate to the GEB Risk Subcommittee, where all major risk issues (credit, market, and operational risks) are dealt with». Hier scheint klar zu sein, dass das Chairman's Office Funktionen der Risikobewirtschaftung wahrnimmt.

Parallel dazu präzisiert das Rundschreiben der EBK vom 27.9.2006 in der Einführung insbesondere:

«Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion.»

- Was hat UBS angesichts der vorstehend erwähnten Punkte konkret getan, um das EBK-Rundschreiben vom 27.9.2006 umzusetzen?
- Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Bewirtschaftung der Risiken bei den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Bewirtschaftung dieser Risiken in den Jahren 2006 oder 2007 gefällt? Wenn ja, welche?
- Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Kontrolle der Risiken bei den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Kontrolle dieser Risiken in den Jahren 2006 oder 2007 gefällt? Wenn ja, welche?
- Die «Charter for the Chairman's Office» datiert vom 27.4.2006 und bezieht sich auf das EBK-Rundschreiben vom 14.12.1995. Wurden Massnahmen ergriffen, um die «Charter for the Chairman's Office» nach der Veröffentlichung des Rundschreibens vom 27.9.2006 anzupassen? Wenn ja, welche? Wurden die Aufgaben des Chairman's Office geändert?

Frage 2 (Limiten für Transaktionen in besonderen Risikosituationen)

Punkt 7.4.3 des «Appendix to the Organisation Regulation» und Artikel 9 Abs. 6 der «Organisation Regulations» präzisieren insbesondere die Kompetenzen des Delegierten des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee. Davon ausgehend stellen sich folgende Fragen:

- Hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee Wurde in den Jahren 2006 oder 2007 sein Vetorecht gemäss Artikel 9 Abs. 6 der «Organisation Regulations» benutzt?
- Gab es 2006 oder 2007 Situationen, in denen der Delegierte des Chairman's Office und das GEB Risk Committee unterschiedlicher Meinung waren? Haben sie zu einer Entscheidung im Sinne von Punkt 7.4.3 des «Appendix to the Organisation Regulations» geführt?
- Wie oft und wann hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee das Chairman's Office über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?
- Wie oft und wann hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee den Verwaltungsrat über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?

Frage 3 (Vorhandensein einer internen Sonderprüfung für 2006 oder 2007)

Gemäss Artikel 27 der «Organisation Regulations» ist es möglich, vom Chairman's Office die Anordnung einer internen Sonderprüfung zu verlangen.

- Wurde das Group Internal Audit 2006 oder 2007 zu einer internen Sonderprüfung in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise aufgefordert? Wenn ja:
 - durch das Chairman's Office direkt?
 - durch eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats (via Chairman's Office)?
 - durch ein Mitglied des GEB (mit Zustimmung des Präsidenten)?
- Wenn ja, wann wurde diese interne Sonderprüfung verlangt? Was waren die Ergebnisse?

Frage 4 (Risikokontrolle bei der Reintegration von Dillon Reed Capital Management)

Am 3.5.2007 gab UBS die Wiedereingliederung der Gesellschaft Dillon Reed Capital Management in die Division Investmentbank bekannt.

- Waren die auf die Geschäftstätigkeit von Dillon Reed Capital Management anwendbaren Bestimmungen für die Risikokontrolle vor der Integration in die Investmentbank am 3.5.2007 identisch mit denjenigen von UBS? Wenn nein, in welchen Punkten unterschieden sie sich?
- Hat die Wiedereingliederung von Dillon Reed Capital Management in die Investmentbank Art und Höhe der von UBS eingegangenen Risiken verändert?

Frage 5 (Vergütungssystem der Mitarbeitenden der Risikokontrolle)

Das EBK-Rundschreiben vom 27.9.2006 präzisiert, dass das Vergütungssystem für Mitarbeitende der Risikokontrolle keine Elemente enthalten darf, die zu Interessenskonflikten führen könnten.

- Welche Leistungsindikatoren wurden angewandt, um die Vergütungen 2006 und 2007 der Mitarbeitenden der Risikokontrolle festzusetzen? Des Group Chief Risk Officer? Des Delegierten des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee?

Frage 6 (Vergütungen 2006 der Führungsinstanzen)

Die Vergütungen der Führungsinstanzen werden von verschiedenen Leistungskriterien bestimmt.

- Sollte die Vergütung 2006 der Führungsinstanzen angesichts der Risiken, die durch die US-Hypothekarkrise bekannt wurden, neu angepasst werden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Frage 7 (Gleichbehandlung der Aktionäre und Zeichnungsrecht für Wandelobligationen)

UBS hat am 10.12.2007 verschiedene Massnahmen angekündigt, um die Kapitalbasis auf substantielle Weise zu verstärken.

- Haben gewisse Aktionärinnen und Aktionären (zum Beispiel Government of Singapore Investment Corporation - GIC) in den Tagen vor der Ankündigung vom 10.12.2007 vorzüglich Informationen erhalten, namentlich über die Entscheidung des UBS-Verwaltungsrats, an einer kommenden Generalversammlung eine Kapitalerhöhung zu beantragen?
- Wenn ja, welche Auskünfte wurden erteilt? Wem? Wann? Zu welchem Zweck?
- Gesetzt den Fall, das Zeichnungsrecht für Wandelobligationen wurde begrenzt oder aufgehoben, welches wäre die im Sinne des Gesetzes gerechtfertigte Begründung dafür?

3. FRAGEN VON ETHOS AN DIE REVISIONSSTELLE DER GESELLSCHAFT UND DES KONZERNS

Frage 8 (Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006)

- Welche Feststellungen haben Sie bei der Kontrolle der Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006 bereits gemacht und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat der UBS AG mitgeteilt?

Frage 9 (Allfällige Anpassung der Rechnungslegung 2006)

- Sollte die Rechnungslegung 2006 angesichts der bis zum heutigen Tag ausgeführten Kontrollen, namentlich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 angepasst («restated») werden?

Frage 10 (Unabhängigkeit und Angemessenheit des Risikokontrollsystems seit 2006)

- Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten unabhängig war:
 - Per 31.12.2006?
 - Per 31.12.2007?
 - Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008?)
- Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten angemessen war:
 - Per 31.12.2006?
 - Per 31.12.2007?
 - Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008?)